

LEBENSWELT VON KINDERN MIT FLÜCHTLINGSHINTERGRUND IN NIEDERSACHSEN

Impulsreferat von Edda Rommel und Dr. Hans-Georg Hofmeister (Flüchtlingsrat Niedersachsen, Kinder- und Jugendprojekt)

In den letzten Jahren sind die Flüchtlingszahlen signifikant gestiegen. So wuchsen die Asylerstanträge von 20.000 im Jahr 2007 auf 173.000 im Jahr 2014. Für das Jahr 2015 sehen die Prognosen ein Ansteigen auf 300.000 bis 400.000 Anträge. Mit den hohen Zahlen stehen das Land Niedersachsen und die niedersächsischen Kommunen vor großen Herausforderungen. Aber auch verschiedene Institutionen und Einrichtungen – wie die Kindertagesstätten – die bisher weniger Kontakte mit Personen mit Flüchtlingshintergrund hatten, sind neu gefordert.

Die Situation von Flüchtlingskindern in Niedersachsen

Wir werden im Folgenden ausgewählte Aspekte der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien im Bundesland Niedersachsen auf Grund des begrenzten Zeitrahmens nur kurz anreißen können.

2014 stellten 15.416 Personen in Niedersachsen einen Asylantrag. Die wichtigsten Herkunftsländer waren Syrien, Serbien, Eritrea und Afghanistan. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gruppe der Asylbewerber einen vergleichsweise hohen Anteil an jungen Menschen aufweist.

Nach der Einreise von Flüchtlingen nach Niedersachsen entscheidet der sogenannte Königsteiner Schlüssel (Verteilungsschlüssel), ob sie in diesem Bundesland bleiben oder in ein anderes Bundesland verteilt werden. Nach diesem Schlüssel werden 9,4% aller Asylbewerber in Niedersachsen untergebracht.

Zuerst werden die Neuankömmlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs) des Landes registriert und untergebracht. Die niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich in Friedland, Braunschweig, Bramsche, Osnabrück, daneben wurden auf Grund der hohen Aufnahmezahlen einige Ausweicheinrichtungen eröffnet. Im Vergleich zur Vergangenheit dauert der Aufenthalt in den EAEs mit 2 bis 5 Wochen nur noch kurz. Wegen der kurzen Aufenthaltsdauer finden in den EAEs momentan kaum noch Unterstützungsmaßnahmen statt, die das Ankommen der Flüchtlinge erleichtern sollen.

Nach dem kurzzeitigen Aufenthalt in den EAEs werden die Flüchtlinge nach Verteilungsschlüssel in die Kommune verteilt. Die Kommune ist der Ort, in dem sich das Ankommen der Flüchtlinge tatsächlich realisiert! Dabei ist auf die großen Unterschiede der Aufnahmebedingungen in den einzelnen Kommunen hinzuweisen.

Aktuell findet in Niedersachsen die Stellung des Asylantrags nach der Verteilung in die Kommune statt. Für den Asylantrag (Offizieller Antrag und spätere Anhörung) müssen die Flüchtlinge in die Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) reisen. In der Regel ist von einer langen Bearbeitungszeit des Asylantrages auszugehen: bspw. betrug 2014 die Bearbeitungszeit für Afghanen 15,9 Monate. Prioritär bearbeitet werden die Anträge von Syrern und den ex-jugoslawischen Staaten (Dauer: ca. 4 Monate). Die Ergebnisse der Asylanträge sind stark an die Herkunftsländer gebunden. Während Flüchtlinge aus Syrien mit großer Sicherheit einen sicheren Aufenthaltsstatus erhalten, sind die Chancen von Personen aus den Balkanstaaten, die als „sichere Herkunftsstaaten“

eingestuft werden, minimal. Der Asylantrag von Kindern und Jugendlichen ist eng gebunden an ihre Eltern.

Der negative Abschluss des Asylverfahrens bedeutet nicht die automatische Ausreise bzw. Abschiebung. In vielen negativ beschiedenen Fällen wird eine Duldung ausgestellt, d.h. Dass die Person zwar ausreisepflichtig ist, aber auf Grund von Hindernissen (z.B. Krankheit, keine Identitätspapiere, keine Rücknahme durch das Herkunftsland) die Ausreise nicht erfolgen kann. Mit einer Duldung verbunden sind eingeschränkte Ansprüche z.B. bezüglich Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen. Dazu kommt die Unsicherheit des Aufenthaltes, die Duldung wird für relativ kurze Zeiträume verlängert (höchstens für sechs Monate). Häufig leben Flüchtlinge über viele Jahre mit einer Duldung und damit mit ungesicherten Perspektiven.

Generell ist festzuhalten: der jeweilige Aufenthaltsstatus ist mit bestimmten Rechten und Ansprüchen verbunden! Politisches Asyl gemäß Grundgesetz sowie die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften nach der Genfer Flüchtlingskonvention garantiert weitreichende Rechte, während diese bei einer Duldung eingeschränkt sind!

Eine auch quantitativ zunehmende Problematik ist das sogenannte Dublin III - Verfahren (Zuständigkeitsregelung in der Europäischen Union). Das hier geltende Zuständigkeitsprinzip: der europäische Staat, in dem ein Flüchtling zuerst registriert wird, ist für das Asylverfahren und die Aufnahme der Person zuständig. Wegen nicht funktionierender Asylsysteme und vor allem schlechter Aufnahmebedingungen in vielen Ländern (Bulgarien, Ungarn, Italien u.a.) reisen nicht wenige Flüchtlinge nach Deutschland weiter, um hier das Asylverfahren zu durchlaufen. Aufgrund des Zuständigkeitsprinzips ist dies jedoch nicht möglich und eine Rückweisung in das offiziell zuständige Land droht. Nur im Rahmen eines komplexen und langwierigen Verfahrens (z.B. über Stichtage) kann die Zuständigkeit auf Deutschland übergehen.

Nach dem Abschluss des Asylverfahrens geht die aufenthaltsrechtliche Verantwortung vom BAMF auf die lokale Ausländerbehörden über. Diese ist dann zuständig bspw. für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln oder der Duldung.

Eine besonders große Herausforderung ist auf Grund der hohen Flüchtlingszahlen die Unterbringung in den Kommunen. In den meisten Städten und Landkreisen findet anfangs eine Unterbringung der Asylbewerber in großen Gemeinschaftsunterkünften (Gus) statt, aktuell auch in Notunterkünften (Sporthallen, Schulen etc.). Von hier aus ist der später erfolgende Umzug in eine von der Kommune angemieteten Wohnungen und zuletzt in eine eigene Wohnung vorgesehen. Ziel vieler niedersächsischer Kommunen ist es, die Aufenthaltszeit in den GUs kurz zu halten, was aber wegen der hohen Zugangszahlen und des häufig angespannten Wohnungsmarktes nicht immer gelingt.

Mit der Entscheidung im Asylverfahren ergeben sich veränderte rechtliche Bedingungen für die Unterbringung. Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis haben grundsätzlich das Recht auf den unmittelbaren Bezug einer eigenen Wohnung. Dagegen bleiben die Geduldeten in den GUs und können erst später in eine dezentrale Wohnung und später in eine eigene Wohnung umziehen.

Für Flüchtlinge ist nach dem Ankommen in der Kommune eine angemessene Betreuung von Bedeutung. Dies betrifft besonders auf die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu. Hier sind aber wieder sehr große Unterschiede zwischen den Kommunen festzustellen, da keine landesweiten Standards bestehen und die Kommunen selbst die Aufnahme konzipieren. Vielfach werden die kommunalen Angebote durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt, in einigen Regionen sogar weitgehend von diesen realisiert.

Von Seiten der Flüchtlingsberatung fand der Zugang von Flüchtlingskindern zu Kindergarten und Kindertagesstätten wenig Beachtung. Durch die Entwicklungen des letzten Jahres ist hier eine langsame Veränderung zu beobachten.

Spätestens nach 3 Monaten Aufenthalt sind die schulpflichtigen Kinder und Jugendliche in einer Schule unterzubringen. Für die SchülerInnen ohne Deutsch-Sprachkenntnisse sind in Niedersachsen diverse Fördermaßnahmen vorgesehen wie bspw. Sprachlernklassen sowohl im Primar – und Sekundarbereich. Die Problematik dieser Klassen, deren Schülerzahl mindestens 10 und höchstens 16 Schüler betragen soll, ist deren große Heterogenität: es bestehen große Altersunterschiede (bis zu 5 Jahre) und große Diskrepanzen zwischen den Bildungsvoraussetzungen der einzelnen Schüler.

Asylbewerber erhalten zu Beginn ihres Aufenthaltes Grundleistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieses stellt leicht reduzierte Leistungssätze gegenüber dem ALG II („Hartz IV“) bereit. Nach 15 Monaten Bezug der Grundleistungen findet dann eine Umstellung auf Analogleistungen zum SGB II statt.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis erhalten i.d.R. Leistungen gemäß dem SGB II bzw. XII. Geduldete dagegen bleiben im Bereich des AsylbLG. Geduldete und Asylbewerber bleiben i.d.R. auch vom Bezug von Kindergeld, Kinderzuschlag, Eltern- und Betreuungsgeld ausgeschlossen. Dagegen haben sie auch Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT).

Besonders problematisch ist die Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen im AsylbLG – Bezug (Geduldete und Asylbewerber). Für diese Gruppe begrenzt sich die Gesundheitsversorgung auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen, auf unaufschiebbare zahnärztliche Maßnahmen und die Behandlung bei Schwangerschaft und Geburt. Bis jetzt müssen Flüchtlinge für jede Behandlung Krankenscheine beim lokalen Sozialamt beantragen. Nicht selten werden Anträge mit der Begründung abgelehnt, es würde sich um nicht akute Erkrankungen oder Schmerzerscheinungen handeln. Momentan prüft Niedersachsen die Einführung einer Gesundheitskarte, die einen unbürokratischeren Zugang zur Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge bedeuten würde.

Deutliche Verbesserungen sind in den letzten Jahren beim Arbeitsmarktzugang zu registrieren. Nach den ersten drei Monaten noch ein generelles Arbeitsverbot für alle Flüchtlinge besteht, haben Asylbewerber und auch Geduldete dann bis zum 15. Monat (bis vor kurzem: 48 Monate) einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang, d.h. sie sind anderen Bewerbern (deutsche Staatsbürger, EU-Ausländer, Ausländer mit einem besseren Aufenthaltsstatus) für einen Arbeitsplatz untergeordnet. Nach 48 Monaten entfällt dann die Vorrangprüfung. Flüchtlinge mit einem sicheren Aufenthaltstitel haben i.d.R. einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Eine betriebliche Ausbildung ist auch für Geduldete und Asylbewerber nach drei Monaten Aufenthalt ohne Vorrangprüfung möglich.

Häufig auftretende Hindernisse beim Arbeitsmarktzugang sind begrenzte Sprachkenntnisse, die schwierige Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen sowie unsichere Aufenthaltstitel.

Da immer mehr Institutionen, Einrichtungen etc. mit Flüchtlingen zu tun haben, werden zunehmend schnelle und kompetente Beratungs- und Unterstützungsstrukturen benötigt. Vorteilhaft hierbei sind in erster Linie Beratungsstellen vor Ort.

Darüber hinaus ist der Flüchtlingsrat Niedersachsen ein möglicher Ansprechpartner.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Tel.: 05121 – 15605 (tel. Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.30

sowie Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00

e-mail: nds@nds-fluerat.org

internet: www.nds-fluerat.org